

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Schuldenverwaltung
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Mitgliedschaft aller Fraktionen des Deutschen Bundestages im Bundesschuldenausschuß der Schuldenverwaltung des Bundes entspricht dem Demokratieprinzip und dem Prinzip der Finanzkontrolle durch den parlamentarischen Gesetzgeber. Die Durchführung dieser Prinzipien ist jedoch bislang nicht gewährleistet. Der Deutsche Bundestag entsendet nur drei Mitglieder in den Bundesschuldenausschuß, so daß Fraktionen von der Entsendung eines Mitgliedes ausgeschlossen sind. Eine Änderung der Zusammensetzung des Bundesschuldenausschusses ist daher erforderlich.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß alle im Bundestag vertretenen Fraktionen mindestens ein Mitglied in den Bundesschuldenausschuß der Schuldenverwaltung entsenden können. Zu diesem Zweck ist das Gesetz über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 26. Juli 1948 (Gesetz und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 73 i.V.m. den Artikeln 127 und 130 des Grundgesetzes und der Verordnung über die Bundesschuldenverwaltung vom 13. Dezember 1949 [BGBl. I, S. 1]) mit der Maßgabe zu ändern, daß in dem Schuldenausschuß der Bundesschuldenverwaltung jede Fraktion des Deutschen Bundestages mit mindestens einem Mitglied vertreten ist. Eine weitere notwendige Änderung der Zusammensetzung dieses Gremiums aufgrund der Beteiligung aller Fraktionen des Deutschen Bundestages bleibt hiervon unberührt;
- b) durch eine Übergangsregelung sicherzustellen, daß Nachwahlen für Fraktionen stattfinden, deren Mitglieder bei der ersten Wahl nicht berücksichtigt worden sind.

Bonn, den 7. März 1995

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

